

## **Zeit-Zulagen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**

**Diese Zusammenstellung ist ein Auszug der tariflichen Regelungen des TV-L zu den Entgeltzulagen für Arbeit zu besonderen Zeiten die an der Universität Tübingen vorkommen.**

**Für welche Arbeit gibt es wie viel Zulage zum Entgelt?**



### Schichtarbeit

Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird. In der Regel wird zwischen Frühschicht und Spätschicht abgewechselt.

Beispiel: Der Dienstbeginn wechselt wöchentlich zwischen 6:00 Uhr und 14:00 Uhr.

### Rufbereitschaft

Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bereithalten, um auf (telefonischen) Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt.

Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Entgelts einer Arbeitsstunde als Pauschale gezahlt. Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 % des tariflichen Entgelts einer Arbeitsstunde gezahlt. Die Einsatzzeit innerhalb der Rufbereitschaft wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt.

Beispiel: Ein Beschäftigter erhält für eine Rufbereitschaft von 8 Uhr bis 20 Uhr am Sonntag eine Pauschale von vier Stundenentgelten. Kommt er zum Einsatz, dann wird die Arbeitszeit als Überstunde mit Zuschlag für Sonntagsarbeit zusätzlich bezahlt.

### Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit

Für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Arbeit am 24. und 31. Dezember und Samstagarbeit ab 13 Uhr werden Zeitzuschläge berechnet. Für die Berechnung in Euro und Cent wird das Tabellenentgelt der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe herangezogen.

Die Zeitzuschläge betragen:

- für Überstunden
  - in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 %
  - in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 %
- für Nachtarbeit (zwischen 21:00 und 6:00 Uhr) 20 %
- für Sonntagsarbeit 25 %
- bei Feiertagsarbeit 135 %
- für Arbeit am 24. Dezember und  
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 %
- für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 20 %

Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über 39,5 Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Überstunden sollten durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden. Der Anspruch auf die Zulage für Überstunden besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. Wird Feiertagsarbeit durch im Dienstplan festgelegte Freizeit ausgeglichen, beträgt der Zeitzuschlag nur 35 %. Im Rahmen von Gleitzeitregelungen geleistete Mehrarbeitsstunden sind keine Überstunden. Außerdem sind im Tarifvertrag die Zulagen zu Wechselschichtarbeit und Bereitschaftsdienst geregelt. Beide Arbeitsformen kommen aber an der Universität nicht vor und sind aus Platzgründen hier nicht näher erläutert.

#### ver.di – was für mich !

Alle Zulagen sind tariflich geregelt! Ohne Tarifvertrag gäbe es keinen Anspruch auf diese Zulagen! Und ohne die Gewerkschaft ver.di gäbe es keinen Tarifvertrag!

Und ohne Mitglieder gäbe es keine Gewerkschaft!

Infos über die Gewerkschaft gibt es bei den Vertrauensleuten von ver.di, bei der Geschäftsstelle (s. u.) oder über das Internet ([www.verdi.de](http://www.verdi.de); [www.darum-verdi.de](http://www.darum-verdi.de)).



Demonstration durch die Tübinger Altstadt während des Streiks 2006